

Frauenfeld, 2. Juli 2010

Entscheid Nr. 51

0121/2010/DBU/ARP

Politische Gemeinde Wängi Zonenplanänderung Parzellen Nrn. 62 und 1368

Mit Schreiben vom 15. Juni 2010 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Zonenplanänderung. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonenplanänderung keine Rekurse hängig. Der Entwurf der zur Genehmigung eingereichten Zonenplanänderung wurde vom Amt für Raumplanung mit Schreiben vom 25. März 2010 vorgeprüft.

Die zur Genehmigung eingereichte **Zonenplanänderung Parzellen Nrn. 62 und 1368** betrifft die Umzonung der vorgenannten Parzellen von der Wohn- und Gewerbezone WG 2 in die Dorfzone D. Die Zonenplanänderung wurde ausgelöst durch die Bauabsichten auf der Parzelle Nr. 62. Angaben zum Verständnis dieser Vorlage enthält der Planungsbericht. Die Zonenplanänderung Parzelle Nr. 62 und 1368 entspricht den Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Wängi am 15. Juni 2010 beschlossene Zonenplanänderung Parzellen Nrn. 62 und 1368 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von zwei Exemplaren der Zonenplanänderung Parzelle Nr. 62 und 1368, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Münchwilen, Murgtalstrasse 20, 9542 Münchwilen

2/2

- Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Exemplaren der Zonenplanänderungen Parzelle Nr. 62 und 1368 mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **- 5. Juli 2010**